

Verbundvertrag für den Magdeburger Regionalverkehrsverbund - marego

zur finanziellen Förderung des Verkehrsverbundes

zwischen

- Land Sachsen-Anhalt (als Fördermittelgeber sowie als Aufgabenträger SPNV) vertreten durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr dieses wiederum vertreten durch die NASA GmbH
- Landeshauptstadt Magdeburg (Aufgabenträger ÖSPV)
- Salzlandkreis (Aufgabenträger ÖSPV)
- Landkreis Börde (Aufgabenträger ÖSPV)
- Landkreis Jerichower Land (Aufgabenträger ÖSPV)
- Altmarkkreis Salzwedel (kooperierender Aufgabenträger ÖSPV)

- nachstehend Aufgabenträger -

und

- DB Regio AG, Region Südost (DB Regio)
- Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Bernburg (KVG Salzland)
- Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG, Magdeburg (MVB)
- Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, Burg (NJL)
- BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH, Vahldorf (BördeBus)
- Personennahverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Bernburg (PNVG)
- Transdev Sachsen-Anhalt GmbH, Halberstadt (TDST)

sowie dem kooperierenden Verkehrsunternehmen

- Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH (PVGS)

- nachstehend Verkehrsunternehmen -

und der

Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH – marego

- nachstehend marego GmbH -

Präambel

- (1) Die Verkehrsunternehmen des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV) in der Landeshauptstadt Magdeburg sowie in den Landkreisen Börde, Jerichower Land und Salzlandkreis und die Verkehrsunternehmen des schienengebundenen Personennahverkehrs (SPNV) in der Region nördliches Sachsen-Anhalt sind Gesellschafter der Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH - marego. Die Aufgabe des marego besteht in der tariflichen und verkehrlichen Integration des ÖPNV durch einen Verbundtarif; sowie in der Erfassung und Aufteilung der Verbundeinnahmen, der Mitwirkung an der konzeptionellen Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes und der Koordinierung des betrieblichen Leistungsangebots, der am Verkehrsverbund beteiligten Verkehrsunternehmen sowie Kooperationspartner. Der Verbundraum umfasst die Landeshauptstadt Magdeburg, die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und Teile des Bedienungsgebiets der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreises Salzwedel mbH (Anlage 4).
- (2) Am 12.12.2010 wurde als Kern der Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen in der Region ein einheitlicher Verbundtarif eingeführt.
- (3) Nach Überprüfung der Verbundwirkungen sind sich die Vertragspartner einig, die Zusammenarbeit im Verkehrsverbund und den einheitlichen Verbundtarif unbefristet fortzuführen.
- (4) Eine Erweiterung des Verbundraumes und der Beitritt anderer Verkehrsunternehmen oder ihre Beteiligung als Kooperationspartner ist möglich und wird angestrebt.
- (5) Das Land Sachsen-Anhalt setzt die Förderung des Verkehrsverbundes marego durch Zuwendungen an die kommunalen Aufgabenträger auf der Grundlage des Gesetzes zur Gestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) und der auf Grundlage des ÖPNVG LSA getroffenen Finanzierungsregelungen bis zum Jahr 2021 mit jährlich abschmelzenden Beträgen als Ausgleich für aus der Verbundeinführung resultierende konsumtive Belastungen (Durchtarifierungsverluste) fort. Investive Förderungen an die Aufgabenträger sind möglich.

§ 1 Beteiligung am Verbund und Anwendung des Verbundtarifs im Verbundraum

- (1) Die Aufgabenträger gewährleisten die Beteiligung der von ihnen beauftragten Verkehrsunternehmen am Verkehrsverbund marego. Bei einer Änderung der Zuordnung oder einer Neuvergabe von Linienverkehren und/oder SPNV-Leistungen im Verbundraum wird durch die Aufgabenträger die Anwendung des Verbundtarifs verbindlich vorgegeben. Dazu gehört, dass die Verkehrsunternehmen bei der Durchführung von straßengebundenen Linienverkehren sowie SPNV im Verbundtarifraum des marego den

einheitlichen Verbundtarif marego unbeschadet fortbestehender Haustarife anwenden.

- (2) Die verbundbedingten Aufwendungen für den öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr tragen die kommunalen Aufgabenträger und die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der zwischen ihnen abgeschlossenen Verträge.
- (3) Die im Vertragsrubrum genannten für den ÖSPV im Verbundraum zuständigen Aufgabenträger beabsichtigen darüber hinaus, im Vertragszeitraum ihren Verkehrsunternehmen auch weiterhin Eigenmittel zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs in angemessener Höhe bereitzustellen.
- (4) Das Land Sachsen-Anhalt gewährt den kommunalen Aufgabenträgern zur Umsetzung der Zielstellungen des Verkehrsverbunds nicht rückzahlbare Zuwendungen als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung entsprechend den nachfolgenden Regelungen.
- (5) Die kommunalen Aufgabenträger verpflichten sich, diese finanziellen Mittel zweckgebunden in Form von Ausgleichsleistungen für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder von erlaubten Beihilfen für das Projekt marego zu verwenden.
- (6) Die kommunalen Aufgabenträger verpflichten sich darüber hinaus, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen gemäß § 44 der Landshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen.

§ 2 Ausreichung der Ausgleichsleistungen und Herleitung der Ausgleichsbeträge

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt kompensiert gemäß Anlage 1 ermittelte Durchtarifierungsverluste durch zweckgebundene Ausgleichszahlungen an die ÖSPV-Aufgabenträger und Ausgleichszahlungen an die SPNV-Unternehmen. An letztere erfolgt die Kompensation vorbehaltlich ggf. bestehender anderweitiger Regelung.
- (2) Das Land reicht die Mittel über die NASA GmbH an die kommunalen Aufgabenträger aus. Diese verwenden sie zweckgebunden nach den Bestimmungen der LHO in Form von Ausgleichsleistungen für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder von erlaubten Beihilfen. Ihre zweckentsprechende Verwendung ist nach den in § 1 Absatz 6 aufgeführten Bestimmungen bis zum 30. Juni des auf die Zahlungen folgenden Haushaltsjahres der NASA GmbH nachzuweisen.

- (3) Der Ausgleich von Durchtarifierungswirkungen erfolgt maximal in Höhe der in abschmelzenden Jahresscheiben durch das Land bereitgestellten Festbeträge gemäß Absatz 7. Da die gutachterlich ermittelten Durchtarifierungsverluste die Festbeträge übersteigen, erfolgt eine Förderung ohne Spitzabrechnung. Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist ausschließlich die zweckgebundene Mittelverwendung nachzuweisen.
- (4) Der durch den jeweils zuständigen Aufgabenträger an die in seinem Auftrag tätigen Verkehrsunternehmen zu leistende Ausgleich erfolgt gemäß einer gesonderten jeweils bilateral abzuschließenden Vereinbarung.
- (5) Die Unternehmen des Schienenpersonennahverkehrs erhalten die Zahlungen entsprechend der jeweilig bestehenden vertraglichen Regelungen
- (6) Die Höhe der von den Aufgabenträgern als zuständigen örtlichen Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 nach den von den Aufgabenträgern bekannt gegebenen allgemeinen Vorschriften oder erteilten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zu leistenden Ausgleichs von Belastungen, die den Verkehrsunternehmen durch die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Zuge der Weiterführung des Verbundtarifs marego vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 entstehen, leitet sich aus dem econex - Ergebnisbericht – Berechnung marego HV/DTV vom 27. Juni 2014 (Anlage 1) her. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der Verpflichtung zur Anwendung des Verbundtarifs als Höchstarif.
- (7) Es bestehen folgende Festbeträge für alle Aufgabenträger zusammen:

2017	540.000 €
2018	432.000 €
2019	324.000 €
2020	216.000 €
2021	108.000 €

(8) Diese Festbeträge werden folgendermaßen aufgeteilt:

Aufgabenträger	Ausgleichsbetrag				
	2017	2018	2019	2020	2021
Land Sachsen-Anhalt	94.749,88 €	75.799,90 €	56.849,93 €	37.899,95 €	18.949,98 €
Landeshauptstadt Magdeburg	336.641,68 €	269.313,34 €	201.985,01 €	134.656,67 €	67.328,34 €
Salzlandkreis	37.464,15 €	29.971,32 €	22.478,49 €	14.985,66 €	7.492,83 €
Landkreis Börde	56.583,55 €	45.266,84 €	33.950,13 €	22.633,42 €	11.316,71 €
Landkreis Jerichower Land	14.360,91 €	11.488,73 €	8.616,55 €	5.744,36 €	2.872,18 €
Altmarkkreis Salzwedel	199,84 €	159,87 €	119,90 €	79,94 €	39,97 €
Summe	540.000,00 €	432.000,00 €	324.000,00 €	216.000,00 €	108.000,00 €

(9) Die jahresbezogenen Zahlungen an die Aufgabenträger erfolgen zum 30.06. des jeweiligen Jahres.

(10) Die Gewährung der Zuschüsse in den Jahren 2017 bis 2021 steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel in den Landeshaushalt eingestellt werden und zur Verfügung stehen. Sollten wider Erwarten keine Haushaltsmittel eingestellt werden, so werden die Verkehrsunternehmen hierüber bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres von der NASA GmbH informiert.

§ 3 Zusammenarbeit im Verbund

- (1) Zur Umsetzung und Fortentwicklung des Verkehrsverbunds marego führen die Verkehrsunternehmen, Aufgabenträger und Kooperationspartner den bestehenden Verbundbeirat fort, dessen Organisationsstruktur in Anlage 2 dargestellt ist.
- (2) Der Verbundbeirat ist das Beschlussgremium zum Verkehrsverbund marego,, in dem alle kooperationsrelevanten Punkte zu den Bereichen
 - Tarif
 - Marketingkommunikation und Fahrgastinformation
 - Angebotskoordination
 - Vertriebs- und Informationssysteme sowie
 - Einnahmeverteilung/Finanzen

verbindlich geregelt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Verbundbeirats (siehe Anlage 3).

- (3) Das Verbundmarketing sowie die Fahrgastinformation und die Vertriebs- und Informationssysteme des Verbundes sind mit den landesweiten Projekten abzustimmen. Die Angebotskoordination muss auf Basis des ÖPNV-Plans des Landes Sachsen-Anhalt und der Nahverkehrspläne der Landkreise und der Landeshauptstadt Magdeburg in ihrer jeweils gültigen Fassung erfolgen.
- (4) Widersprechen die Aufgabenträger im Verbundbeirat einstimmig einer von den Verkehrsunternehmen beschlossenen, Erhöhung des Verbundtarifs, hat das jeweilige Verkehrsunternehmen einen Anspruch auf Ausgleich der ihm entgehenden Mehreinnahmen gegenüber seinem jeweils zuständigen Aufgabenträger. Die auf das jeweilige Verkehrsunternehmen entfallenden und entgangenen Tarifeinnahmen sind spezifisch nachzuweisen. Im Zweifelsfall beträgt die Ausgleichsleistung für entgangene Tarifeinnahmen 100 % der ohne Fahrgastabwanderung infolge der Preiserhöhung erzielbaren Mehreinnahmen, maximal jedoch 3 % der ohne die Tarifierhöhung erzielten Einnahmen der Verkehrsunternehmen. Die Ausgleichsleistung der Aufgabenträger ist befristet bis zur Umsetzung der nächsten Tarifmaßnahme.

§ 4 Vertragsbeginn, Vertragskündigung und Vertragsanpassung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2017 in Kraft. Er ersetzt den Grundvertrag und den Herleitungsvertrag aus dem Jahr 2010 und die zwischenzeitlich erfolgten Ergänzungsvereinbarungen ab diesem Zeitpunkt.
- (2) Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Eine gegenüber der marego-GmbH formgerecht und fristgerecht erklärte Kündigung gilt gegenüber allen Vertragspartnern.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, insbesondere bei wesentlichen Änderungen der finanziellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Wunsch eines Vertragspartners Vertragsverhandlungen mit dem Ziel der angemessenen Anpassung des Vertragsinhalts aufzunehmen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz 4 wird hiervon nicht berührt.
- (4) Der Vertrag ist außerordentlich nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlichen Änderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen, die dem Kündigenden ein Festhalten an dem Vertrag unzumutbar machen würden, kündbar. Die Kündigungsfrist bei einer außerordentlichen Kündigung beträgt zwei Wochen seit Kenntnis des die Kündigung begründenden Umstandes – mit angemessener zwischen den Vertragspartnern abgestimmter Auslaufrist. Eine gegenüber der marego-GmbH schriftlich und in diesem Sinne fristgerecht erklärte außerordentliche Kündigung gilt gegenüber allen Vertragspartnern.
- (5) Ein Vertragspartner scheidet unbeschadet nachwirkender Rechte und Pflichten (nachlaufende Abrechnungen etc.) aus dem Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, ab dem Zeitpunkt aus, ab dem er im Verbundtarifraum keine Linienverkehre auf der Grundlage

personenbeförderungsbetrieblicher Eisenbahnverkehrsunternehmen verantwortlich durchführt. Genehmigungen oder als keine SPNV-Leistungen mehr

- (6) Wird der Vertrag gekündigt oder scheidet ein Vertragspartner aus, bleibt der Vertrag unter den übrigen Vertragspartnern bestehen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthalten sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am ehesten entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke erkannt.
- (2) Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- (3) Der Landesrechnungshof hat das Prüfungsrecht nach §§ 91, 92 LHO LSA.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist Magdeburg.

§ 6 Anmeldung des Vertrags

Die Verkehrsunternehmen melden den vorliegenden Vertrag gemäß den § 8 Abs. 3b Satz 2 PBefG, § 12 Abs. 7 Satz 2 AEG bei den zuständigen Genehmigungsbehörden an.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: econex - Ergebnisbericht - Berechnung marego HV/DTV vom 27. Juni 2014

Anlage 2: Organisationsstruktur des Verbundbeirats

Anlage 3: Geschäftsordnung Verbundbeirat

Anlage 4: Verbundgebiet

Magdeburg, den

Für die Aufgabenträger:

Land Sachsen-Anhalt (Aufgabenträger SPNV)

Thomas Webel
Minister für Landesentwicklung und Verkehr

NASA GmbH (mit der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft des SPNV betraut)

Rüdiger Malter
Geschäftsführer

Landkreis Börde (Aufgabenträger ÖSPV)

Hans Walker
Landrat

Salzlandkreis (Aufgabenträger ÖSPV)

Markus Bauer
Landrat

Landeshauptstadt Magdeburg (Aufgabenträger ÖSPV)

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Landkreis Jerichower Land (Aufgabenträger ÖSPV)

Steffen Burchhardt
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel (kooperierender Aufgabenträger ÖSPV)

Michael Ziche
Landrat

Für die Verkehrsunternehmen:

DB Regio AG, Region Südost

Frank Klingenhöfer
Vorsitzender der Regionalleitung

Transdev Sachsen-Anhalt GmbH

Dirk Bartels
Geschäftsführer

Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH

Jutta Frömmrich
Geschäftsführerin

Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG
vertreten durch die MVB-Verwaltungs-GmbH

Birgit Münster-Rendel
Geschäftsführerin

KVG Salzland mbH

Jens-Matthias Fleck
Geschäftsführer

PNVG Salzland mbH

Jens-Matthias Fleck
Geschäftsführer

BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH

Dorita Erdmann
Geschäftsführerin

PVGS Altmarkkreis Salzwedel mbH

Ronald Lehnecke
Geschäftsführer

Für die Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH:

Bernd Adelmeyer
Geschäftsführer